



Wirtschaft und Steuern

Jährliche Konzessionsgebühr für die Vidimierung der Geschäftsbücher.....	1
Meldung für Strom-, Wasser-, Gas- und Wärmelieferverträge.....	2
Enasarco.....	2
Steuerbonus 55 Prozent – Energetische Sanierungen, die 2011 nicht abgeschlossen wurden, sind zu melden... ..	4
MwSt. -EU-Richtlinie – Dienstleistungen aus EU.....	5

Arbeit und Soziales

Die Leiharbeit und ihre Tücken	5
Einige Neuerungen des „Dekretes zur Vereinfachung“	6

Wirtschaft & Steuern

Jährliche Konzessionsgebühr für die Vidimierung der Geschäftsbücher

Innerhalb 16. März müssen die Kapitalgesellschaften (AG, GmbH und KGaA) die jährliche, pauschale Konzessionsgebühr für die Vidimierung der Gesellschaftsbücher leisten (z.B. Buch der Gesellschafter, Buch der Vollversammlungen, Buch des Verwaltungsrates, Buch des Überwachungsrates). Die Vorschriften und die Höhe der Gebühr sind gegenüber dem Vorjahr unverändert geblieben.

Von der Zahlung befreit sind die Genossenschaften, die Einzelunternehmen und die Personengesellschaften sowie die einfachen Konsortien, nicht dagegen die Konsortien mit der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft. Von der Konzessionsgebühr befreite Unternehmen müssen für die Gesellschaftsbücher eine Gebühr von 67 Euro je 500 Seiten entrichten.

Die jährliche, pauschale Konzessionsgebühr für Kapitalgesellschaften ist gegenüber dem Vorjahr unverändert geblieben und richtet sich nach der Höhe des Stammkapitals zum 1. Jänner 2012. Die Jahresgebühr ist grundsätzlich innerhalb der für die MwSt.-Jahreserklärung vorgesehenen Frist einzuzahlen, also innerhalb 16. März 2012. Die Einzahlung erfolgt über den vereinheitlichten Zahlungsvordruck Mod. F24 und kann mit etwaigen, vorhandenen Guthaben verrechnet werden. Der Zahlungsvordruck F24 mit Saldo null ist ebenfalls einzureichen.

Die Eckdaten

Stammkapital bis 516.456,90 €	309,87 €
Stammkapital mehr als 516.456,90 €	516,46 €
Einzahlungskodex	7085
Bezugsjahr	2012

Meldung für Strom-, Wasser-, Gas- und Wärmelieferverträge

Innerhalb 30.04.2012 müssen Unternehmen, die Strom-, Wasser-, Gas- oder Wärmelieferverträge mit Endkunden abgeschlossen haben, eine jährliche elektronische Meldung zu den einzelnen Vertragsverhältnissen mittels „Fisconline bzw. Entratel“ oder über einen ermächtigten Intermediär an die Zentrale Steuerkartei versenden. Mit Verordnung vom 26.01.2012 hat die Agentur der Einnahmen die entsprechenden Bestimmungen teilweise abgeändert und neue elektronische Datensätze zu den genannten Meldungen herausgegeben. Die neuen Datensätze müssen dabei bereits für die Meldungen betreffend das Jahr 2011 verwendet werden. Meldungen, die auf den alten Datensätze aufbauen, können nicht mehr eingereicht werden.

Wir weisen darauf hin, dass die Meldungen nur dann eingereicht werden können, wenn sie exakt in der vorgeschriebenen Form aufbereitet sind und dem Kontrollprogramm der Agentur der Einnahmen entsprechen.

Um die Richtigkeit des Datensatzes prüfen und eventuell notwendige Korrekturen termingerecht durchführen zu können, ist es notwendig, diesen einem Test durch das Kontrollprogramm der Agentur der Einnahmen zu unterziehen. Zu diesem Zweck können Sie uns die Meldung mittel E-Mail jessica@ausserhofer.info sofort nach erfolgter Anpassung an die neuen Datensätze übermitteln. Damit eine termingerechte Weiterleitung der Meldungen gewährleistet werden kann, müssen uns die Datensätze bis innerhalb 20.04.2012 übermittelt werden.

Enasarco

Beim Enasarco-Beitrag handelt es sich um einen Pflichtbeitrag für Handelsvertreter. D.h., auf sämtliche ausbezahlte Entgelte an Handelsvertreter (Provisionen, Produktprämien usw.) muss ein Rentenbeitrag abgeführt werden, welcher jeweils zur Hälfte zu Lasten des Handelsvertreterers und des Auftraggebers geht.

Jene Unternehmen, welche mit Handelsvertreter zusammenarbeiten (unabhängig von deren Rechtsform), sind daher verpflichtet, diese bei der Körperschaft Enasarco zu melden und die entsprechenden Pflichtbeiträge einzuzahlen.

Mit 1. Jänner 2012 ist die neue Enasarco Verordnung in Kraft getreten, welche u.a. eine Anhebung der Beitragssätze von derzeit 13,50 % bis 17 % im Jahr 2020 vorsieht.

von	bis	Beitrag in %	davon zu Lasten	
	31.12.2003	11,50	5,75	5,75

01.01.2004	31.12.2004	12,50	6,25	6,25
01.01.2005	31.12.2005	13,00	6,50	6,50
01.01.2006	31.12.2012	13,50	6,75	6,75
01.01.2013	31.12.2013	13,75	6,875	6,875
01.01.2014	31.12.2014	14,20	7,10	7,10
01.01.2015	31.12.2015	14,65	7,325	7,325
01.01.2016	31.12.2016	15,10	7,55	7,55
01.01.2017	31.12.2017	15,55	7,775	7,775
01.01.2018	31.12.2018	16,00	8,00	8,00
01.01.2019	31.12.2019	16,50	8,25	8,25
01.01.2020	31.12.2020	17,00	8,50	8,50

Bei der Berechnung der Beiträge müssen außerdem die festgelegten Mindest- und Höchstbeiträge berücksichtigt werden.

		<i>agente monomandatario</i>	<i>agente plurimandatario</i> (Beitrag pro Auftraggeber)
zu entrichtender Mindestbeitrag		800,00	400,00
		zu entrichtender Höchstbeitrag	
Jahr			
2012	Grundlage	30.000,00	20.000,00
	Höchstbeitrag	4.050,00	2.700,00
2013	Grundlage	32.500,00	22.000,00
	Höchstbeitrag	4.468,75	3.025,00
2014	Grundlage	35.000,00	23.000,00
	Höchstbeitrag	4.970,00	3.266,00
2015	Grundlage	37.500,00	25.000,00
	Höchstbeitrag	5.493,75	3.662,50

In Bezug auf den Mindestbeitrag gilt das Prinzip

- der Produktivität (*produttività*) – der Mindestbeitrag muss nur dann eingezahlt werden, wenn im Laufe des Jahres ein Entgelt geschuldet ist und
- der Aufteilung (*frazionabilità*) – bei Beginn bzw. Auflösung des Vertragsverhältnisses wird der Mindestbetrag im Verhältnis zu den effektiv verbleibenden Quartalen berechnet.

Wird die Tätigkeit des Handelsvertreters über eine Kapitalgesellschaft abgewickelt, so kommen folgende Beitragssätze zur Anwendung:

Grundlage		Beitragssätze					
von	bis	2011	2012	2013	2014	2015	2016
0,00	13.000.000,00	2,00%	2,40%	2,80%	3,20%	3,60%	4,00%
13.000.000,01	20.000.000,00	1,00%	1,20%	1,40%	1,60%	1,80%	2,00%
20.000.000,01	26.000.000,00	0,50%	0,60%	0,70%	0,80%	0,90%	1,00%
26.000.000,01		0,10%	0,15%	0,20%	0,30%	0,40%	0,50%

Die Erhöhung der Prozentsätze geht jeweils zur Hälfte zu Lasten der Kapitalgesellschaft und des Auftraggebers.

Beispiel: In der ersten Stufe beträgt der neue Beitragssatz 2,40%. Davon zu Lasten des Auftraggebers 2,20% und zu Lasten der Kapitalgesellschaft 0,20%.

Steuerbonus 55 Prozent – Energetische Sanierungsarbeiten, die 2011 nicht abgeschlossen wurden, sind zu melden

Energetische Sanierungsmaßnahmen, die 2011 begonnen aber noch nicht abgeschlossen wurden, sind bis Ende März zu melden. Mit dieser Mitteilung verfolgt man das Ziel, die Ausgaben für diesen Steuerbonus und die Auswirkungen auf den Staatshaushalt zu überwachen.

Die Meldung ist auf einem eigenen Vordruck in elektronischer Form mittels „Fisconline bzw. Entratel“ oder über einen ermächtigten Intermediär zu versenden. Sofern wir Ihnen bei der Übermittlung des Vordrucks behilflich sein sollen, müssen Sie sich mit uns bis innerhalb 26. März in Verbindung setzen.

Die Inhalte dieses Rundschreibens dienen ausschließlich informativen Zwecken und stellen keine Steuer- und Rechtsberatung dar. Alle Angaben ohne Gewähr.

Dr. Egon Mutschlechner

MwSt.-EU-Richtlinie – Dienstleistungen aus EU

Wie bereits in unserem Rundschreiben Nr. 01/2012 erwähnt, tritt am 17. März 2012 das Gesetz Nr. 217/2011 betreffend die Umsetzung verschiedener EU-Richtlinien im Bereich der MwSt. in Kraft.

Vor allem bei der materiellen Handhabung der Rechnungen für Dienstleistungserwerbe aus dem EU-Ausland lt. Art. 7-ter, DPR 633/72 muss **ab 17. März 2012** die neue Bestimmung beachtet werden. Demnach darf hierfür nicht mehr die Eigenrechnung ausgestellt werden, sondern es muss die **Ergänzung lt. Art. 46, GD 331/93** auf der ausländischen Rechnung vorgenommen werden. Zwischen dem Jahr 2010 und bis zum 17. März 2012 konnten für die genannten Dienstleistungen entweder die Eigenrechnung ausgestellt, oder die Ergänzung vorgenommen werden.

Im Zuge der Ergänzung lt. Art. 46, GD 331/93 müssen auf der ausländischen Rechnung die MwSt.-Grundlage, der MwSt.-Satz und der MwSt.-Betrag ausgewiesen werden.

Für die übrigen Dienstleistungserwerbe aus dem EU-Ausland (nicht lt. Art. 7-ter, DPR 633/72) bzw. die Dienstleistungserwerbe aus dem Nicht-EU-Ausland mit Übergang der Steuerschuldnerschaft muss weiterhin die Eigenrechnung erstellt werden.

Die Inhalte dieses Rundschreibens dienen ausschließlich informativen Zwecken und stellen keine Steuer- und Rechtsberatung dar. Alle Angaben ohne Gewähr.

Dr. Thomas Graber

Arbeit & Soziales

Die Leiharbeit und ihre Tücken

Die Leiharbeit ist im Arbeitsrecht ein äußerst kritischer und sensibler Anwendungsbereich. Was viele der lokalen Firmen, besonders im Gebiet des Handwerks und im Bau unterschätzen, ist das absolute Verbot der Verleihung von Arbeitskräften ohne die entsprechenden Voraussetzungen. Die wichtigste Voraussetzung ist, dass Arbeitskräfte nur von eigens als solche in ein staatliches Register (beim Arbeitsministerium eingerichtet lt. M.D. 23.12.2003) eingetragenen Leihfirmen gestellt werden dürfen. In Südtirol sind es knapp 10 an der Zahl, die diese wichtigste Voraussetzung erfüllen. Mit dieser Voraussetzung einher gehen noch eine Reihe weiterer juridischer, struktureller und finanzieller Bestimmungen, die diese Firmen erfüllen müssen und die auch bei der Eintragung genauestens geprüft werden.

Somit ist eine reine Arbeitskräfteüberlassung unter Firmen rechtlich illegal und wird mit schweren Sanktionen geahndet. Die Sanktionen sind vergleichbar mit jenen der Schwarzarbeit und gehen von 1.500 Euro bis zu 12.000 zusätzlich 50 Euro pro Arbeitnehmer pro Tag wobei ein Mindestbetrag von 3.000 Euro feststeht (seit 2002 bekannt als „Maxi- Sanktion“). Auch die sogenannte „Scheinselbständigkeit“ wird hart sanktioniert.

Es ist offensichtlich, dass ein derartig hohes Risiko einzugehen für einen Betrieb in keinem Verhältnis zu den Kosten einer regulären Anmeldung der betroffenen Mitarbeiter steht, auch wenn es sich oftmals nur um einige wenige Tage handeln mag.

Einige Neuerungen des „Dekretes zur Vereinfachung“ („decreto semplificazioni“)

Das Vereinfachungsdekret Nr. 5 vom 09. Februar 2012 sieht wiederum einige Vereinfachungen im Bereich des Arbeitsrechts vor.

1) Eine Erleichterungen betrifft Neuanstellungen im Bereich des Sektors für Nicht Beherbergung (einige Beispiele für Betriebe dieses Sektors sind Eisdielen, Konditoreien, Cafes, Bars, Restaurants, Vergnügungsparks, ect.). Wie bereits im Tourismus vorgesehen, können Anmeldungen neuer Mitarbeiter auf provisorische Weise, also inhaltlich unvollständig, aber immer einen Tag vor Beginn der Arbeitstätigkeit versendet werden. Neu dabei ist, dass die Vervollständigung der Daten nicht wie bis dato innerhalb von 5 Tagen ab diesem Zeitpunkt möglich ist, sondern diese muss innerhalb der nächsten 3 Tage vollzogen werden. Voraussetzung ist allerdings, dass aus der Vorabmeldung eindeutig die Art des Arbeitsvertrages und die Identifikation des Beschäftigten hervorgehen. Diese Vorabmeldung kann nur in elektronischer Form erfolgen und bis auf weiteres nur über die Internetseite des Arbeitsministeriums. Diese Art der Anmeldung wird eher selten angewandt, ist jedoch im Notfall sicherlich eine Erleichterung und kann vor hohen Strafen bewahren, falls von einer Anmeldung nur aufgrund von fehlender Daten des Mitarbeiters abgesehen würde.

2) Neuerliche Klärung gab es im Bereich der solidarischen Haftung bei Unternehmerdienst- und Werkverträgen. Dort gab es bis dato die solidarische Haftung im Bereich der Löhne, der Sozialbeiträge und der Arbeitssicherheit. Keine große Neuigkeit ist dabei die endgültig offizielle Bestätigung, dass bei den Sozialabgaben auch die den Zeitabschnitt betreffende Inail- Prämie inkludiert ist. Eine Neuerung ist sicherlich die Bestimmung, dass die solidarische Haftung auch den Anteil der anreifenden Abfertigungsquote betrifft. Für die differierenden Lohnelemente (13. und 14. Monatslohn) gilt die solidarische Haftung bereits seit Beginn mit dem Biagi Dekret. Einzige Erleichterung für den Auftraggeber betreffen die zivilrechtlichen Strafen für fehlende Beitrags- und Lohnzahlungen, für diese ist rein der Schuldner belangbar. Bei der Weitervergabe an Subunternehmen kommt zu bereits genannten Haftungssträngen auch noch die Lohnsteuer dazu. Die solidarische Haftung erstreckt sich über 2 Jahre und betrifft nicht private Auftraggeber, sondern nur Unternehmen untereinander.

3) Die Änderungsmeldung des Wohnsitzes wird ab dem 09. Mai 2012 aufgrund einer einfachen Meldung im Anagrafischen Meldeamt der entsprechenden Gemeinde innerhalb von 20 Tagen nach effektiv erfolgter Realisierung abgeändert. Die Strafen für Falscherklärungen bleiben unverändert aufrecht.

4) Personalausweise werden künftig mit dem neunten Fälligkeitsdatum: Tag und Monat des Geburtsdatums des Inhabers zusammengelegt.

5) Eintragungen im Einheitslohnbuch werden nicht auf deren inhaltlich, formelle Vollständigkeit überprüft sondern vielmehr auf deren substantielle. Was soviel bedeutet, als dass Qualität und Quantität der Arbeit widergespiegelt werden müssen. Überstunden, Nachtarbeit, Flexibilität oder Mehrarbeit erhöhen den normalen Stundensatz und müssen daher im Einheitslohnbuch korrekt eingetragen und folglich ausbezahlt werden. Leichter verständlich ist die Richtigkeit der Eintragung was die Quantität anbelangt, so müssen alle Arbeitsstunden vollständig im Lohnbuch aufscheinen, nicht eingetragene Arbeitsstunden kommt illegal bzw. „schwarz“ ausbezahlten Beträgen gleich und wird dementsprechend sanktioniert. Die Verwaltungsstrafe wird pro Mitarbeiter pro Monat berechnet.

Die Inhalte dieses Rundschreibens dienen ausschließlich informativen Zwecken und stellen keine Steuer- und Rechtsberatung dar. Alle Angaben ohne Gewähr.

Dr. Gudrun Mairl
Lohnstudio GmbH

TERMINE UND FÄLLIGKEITEN

März 2012



Freitag, 16. März 2012

Konzessionsgebühr für Geschäftsbücher

MwSt. - Abrechnung für Februar

MwSt. - Absichtserklärung

MwSt. - Einzahlung Schuld

aus Jahreserklärung 2011

Montag, 26. März 2012

INTRASTAT - Monatliche Meldung für Februar

Montag, 2. April 2012

Black-List – Monatliche Meldung für Februar